





Son Gottes Gnaden Wir **Friederich**,
 Herzog zu Sachsen, Süllich, Cleve und Berg,
 auch Engern und Westphalen, Land-Graf in Thüringen,
 Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
 zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravens-
 stein und Tonna, &c. &c.

Untbieten Unfern Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft,
 Amtsleuten, Schössern, Amts-Verwaltern, Bürgermeistern
 und Rätthen der Städte, Schultheissen und Vorstehern in den Dörf-
 fern, und insgesamt allen Unfern Unterthanen und Schutz-Verwand-
 ten Unserer Lande, Unfern gnädigsten Gruss zuvor, und fügen ihnen
 hiermit zu wissen. Demnach Wir zu mehrerer Einschränkung des
 schädlichen Spiels die Entschliessung gefasst haben, daß alle und
 jede in Unfern Fürstlichen Landen verbrauchende Charten forthin bey
 Unserer Fürstlichen Cammer gegen Abtragung eines gewissen Stem-
 pel-Geldes, als nemlich von

Einem Spiel Französischer oder auf Franz-Art				
	gemachten Charten	==	==	2 Gr. ==
==	Leipziger Piquet-Charten	==	==	1 Gr. 6 Pf.
==	Teutscher Charten, gute	==	==	1 Gr. ==
==	==	==	==	mittlere == 6 Pf.
==	==	==	==	geringe kleine == 3 Pf.
==	Taroc-Charten	==	==	4 Gr. ==

ordentlich gestempelt, und darzu von gedachter Unserer Cammer die
 weitere nöthige Einrichtungen gemacht werden sollen; Als haben Wir
 gnädigst vor gut befunden, durch dieses offene Patent solches zu je-
 dermanns Wissenschaft bringen zu lassen, ordnen demnach, wollen und
 begehren hiermit gnädigst und ernstlich, daß alle diejenigen, so bishero
 mit Charten gehandelt, und deren annoch zum Verkauf oder zum Spie-
 len im Hause einen Vorrath haben, denselben binnen acht Tagen in hiez



figer Stadt, und binnen drey Wochen auf dem Lande, von Zeit der publication dieses Patents zu Unserer hiesigen Fürstlichen Rentzrey, bey Zehn Rthlr. Strafe, zur Stempelung einreichen sollen; auch, daß nach Verfließung sothaner Zeit niemand im hiesigen Fürstenthum, weß Standes und Würden er seyn, und unter was für Vorwand es geschehen möchte, sich unterfangen soll, mit andern als gestempelten Charten bey Zehn Rthlr. Strafe zu spielen. Wie dann nicht weniger auch diejenigen, welche mit Charten handeln, und über Führung ungestempelter betreten werden, oder welche Charten vor sich in Vorraht kommen lassen, und solche nicht zur Stempelung eingeben, mit Fünffzig Rthlr. gestrafet, und von diesen gesetzten Strafen Ein Drittel den Armen, Ein Drittel dem Denuntianten und Ein Drittel dem Stempel-Berwahrer zu Theil werden sollen. Versehen Uns also zu den Ständen Unsers hiesigen Fürstenthums, an Grafen, Ritterschaft und Städten, und befehlen darnebst Unsern Beamten, Richtern, Schultheissen, Inspectoribus disciplinae und allen Unsern Unterthanen, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernstlichen Einsehens, sie werden und sollen darauf fleißige Aufsicht führen, und alle Sorgfalt mit anwenden, daß dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung hierunter gehorsamst nachgelebet werde. Wornach sich jedermänniglich zu achten. Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Friedenstein den 5. April. 1752.

Friederich, S. J. S.



53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





